

# infobrief 28/05

Montag, 5. September 2005 / AT

---

## Stichwörter

Altersvorsorge, Pfändung, Schutz von zukünftigen Einzahlungen

## A Sachverhalt

Der Staat bemüht sich seit einigen Jahren, private und betriebliche **Altersvorsorgeaufwendungen** nicht nur staatlich zu fördern, sondern die entstandenen Ansprüche den Bürgern auch bei finanziellen Problemen zu erhalten. Der Rückgriff von Gläubigern auf angespartes Vermögen wird in Zukunft für die Basis-Rente (Rürup-Rente) untersagt werden. Auf die betriebliche Altersvorsorge und die staatlich geförderte Privatrente (Riester-Rente) können Gläubiger schon jetzt nicht zugreifen, weil die Ansprüche nicht abgetreten werden können.

Ein aktueller Gesetzesentwurf zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge sieht vor, bestehende Lücken zu schließen (Bundesrats-Drucksache 618/05 vom 12. August 2005). In der Einführung wird als Grund genannt, dass die Altersvorsorge von Selbständigen bisher ohne ausreichenden **Pfändungsschutz** gegenüber Gläubigern ist und dieses dazu führen kann, dass die Betroffenen im Alter auf staatliche Hilfe angewiesen sind. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die von Selbständigen in der Vergangenheit zur Altersvorsorge favorisierten Kapitallebensversicherungen bis zu einem bestimmten Betrag vor einer Pfändung zu schützen (§ 851c ZPO-E).

### § 851c ZPO-E Pfändungsschutz bei Altersrenten

(1) Renten, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. die lebenslange Rente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
3. die Bestimmung eines Dritten als Berechtigten ausgeschlossen ist und
4. die Zahlung einer Kapitaleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart wurde.

(2) Um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einer Gesamtsumme von 194 000 Euro ansammeln. Der Schuldner darf vom 18. bis zum 29. Lebensjahr 2.000 Euro, vom 30. bis zum 39. Lebensjahr 3.000 Euro, vom 40. bis zum 47. Lebensjahr 4.000 Euro, vom 48. bis zum 53. Lebensjahr 5.000 Euro, vom 54. bis zum 59. Lebensjahr 6.000 Euro und vom 60. bis zum 65. Lebensjahr 7.000 Euro jährlich ansammeln. Übersteigt der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufwerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags übersteigt.

Gleichzeitig sieht der Gesetzesentwurf vor, steuerlich geförderte Privatrenten entsprechend dem Lohneinkommen vor einer Pfändung zu schützen (§ 851d ZPO-E).

Das **Versicherungsvertragsgesetz** soll dahin gehend geändert werden, dass eine Kündigung gem. § 165 Abs. 1, 2 VVG bei denjenigen Altersvorsorgeverträgen ausgeschlossen ist, für die eine Verwertung vor Eintritt des Ruhestandes ausgeschlossen wurde (§ 165 Abs. 3 VVG-E). Der Versicherungsnehmer soll zudem das Recht bekommen, eine Lebensversicherung jederzeit pfändungssicher zu gestalten: dieses geschieht durch eine Umwandlung des Vertrages, die den Ansprüchen nach § 851c Abs. 1 ZPO-E entspricht (§ 173 VVG-E).

Der Pfändungsschutz der Altersvorsorge in den §§ 850c und 850d ZPO-E soll in der **Insolvenzordnung** entsprechend berücksichtigt werden, indem die Beträge von der Insolvenzmasse ausgenommen werden (§ 36 Abs. 1 S. 2 InsO).

## **B Stellungnahme**

Insgesamt ist der Gesetzesentwurf positiv zu bewerten und die Gleichstellung der Pfändung von privaten, betrieblichen und gesetzlichen Renten mit der Pfändung von Arbeitseinkommen konsequent und angemessen. Die Pfändung von Rentenansprüchen wird danach unter Berücksichtigung der bestehenden Pfändungsfreigrenzen vereinheitlicht. Der Gesetzesentwurf trägt damit auch zur Gleichstellung der unterschiedlichen Durchführungswege in der Altersvorsorge und dem Schutz von Altersarmut bei.

Einige Unterschiede bei den Durchführungswegen bleiben jedoch bestehen und die weiteren Einzahlungen von Altersvorsorgebeiträgen werden im Gesetzesentwurf bei den Pfändungsfreigrenzen nicht berücksichtigt.

### **B.I Umfassender Pfändungsschutz und Gleichbehandlung**

Grundsätzlich sollte für staatlich geförderte Altersvorsorge ein einheitlicher Pfändungsschutz bestehen, wie er auch für die gesetzliche Rentenversicherung besteht. Dieses erscheint aus zwei Gründen geboten: (1) Die private Altersvorsorge soll in ihren staatlichen Fördergrenzen die Funktion der gesetzlichen Rente übernehmen. Sie muss daher rechtlich genauso behandelt werden. (2) Lücken im Pfändungsschutz haben erhebliche Auswirkungen auf die Kapitalbildung und damit auf die Auszahlungen im Alter, die im Notfall vom Staat und damit von der Gemeinschaft aufgefangen werden müssen.

Zu einem wirksamen Pfändungsschutz gehören der Schutz schon geleisteter Einzahlungen, der Schutz von laufenden Einzahlungen und der Schutz bei der Entnahme in der Rentenphase. Ziel ist, wie der aktuelle Gesetzesentwurf ausdrücklich festhält, „eine zur Existenzsicherung erforderliche Rente zu erlangen, d.h. eine Rente in Höhe der jeweiligen Pfändungsfreigrenzen“ (BR-Ds. 618/05 S. 8). Dieses ist bei den verschiedenen staatlichen Durchführungswegen nicht gleichermaßen gewährleistet:

Die **gesetzlichen Renteneinzahlungen** sind vollständig von der Pfändung geschützt. Durch das Umlageverfahren gibt es kein angesammeltes Kapital, auf das Gläubiger zugreifen können. Die Rentenbeiträge werden auf das Bruttogehalt berechnet und bleiben unabhängig von einer

Lohnpfändung in gleicher Höhe bestehen. Die Auszahlung der gesetzlichen Rente ist ebenfalls gem. § 54 Abs. 4 SGB I vor einer Pfändung wie Arbeitseinkommen geschützt.

Bei den anderen Durchführungswegen ist lediglich die **betriebliche Altersvorsorge** umfassend geschützt. Die geleisteten Einzahlungen als Entgeltumwandlung sind abtretungs- und pfändungssicher. Dieses wird aus der Unverfallbarkeit von Ansprüche gem. § 2 Abs. 2 BetrAVG abgeleitet. Auch bei einer Lohnpfändung werden die Einzahlungen in die betriebliche Altersvorsorge aus dem Bruttolohn abgefunden, so dass sie weiterhin ohne Einfluss auf den Pfändungsfreibetrag möglich sind. Derzeit gibt es Anbieter, die pfändungsbedrohte Arbeitnehmer dazu auffordern, noch schnell eine betriebliche Altersvorsorge abzuschließen. Die Auszahlungen einer betrieblichen Altersvorsorge im Rentenalter werden als Arbeitseinkommen gem. § 850 BGB behandelt und sind damit entsprechend dem Arbeitseinkommen geschützt. Erst im Rentenalter mit Auszahlung kommt eine Pfändung der betrieblichen Altersvorsorgeansprüche unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen in Betracht.

Bei der privaten **staatlich geförderten Altersvorsorge** ist das gebildete Kapital von Anfang an geschützt, weil die Ansprüche gem. § 97 EStG abtretungs- und pfändungsgeschützt sind, solange der Kunde den Vertrag nicht kündigt. Der Pfändungsschutz von weiteren Beitragszahlungen wird aus § 850 Abs. 1 i.V.m. § 97 EStG nach Auffassung des BMGS hergeleitet. Das angesparte Altersvorsorgevermögen und die Erträge werden auch bei der Sozialhilfe nicht als Vermögen angerechnet (§ 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII). Ebenfalls nicht angerechnet werden die laufenden Beiträge bis zur Höhe des Mindesteigenbeitrages (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII). Der Mindesteigenbeitrag für die volle Zulage beträgt zurzeit (2005) 2 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens abzüglich der Zulage. Beim Arbeitslosengeld II werden das angesparte Altersvorsorgevermögen und die Erträge nicht als Vermögen angerechnet (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II). Ebenfalls nicht angerechnet werden die laufenden Beiträge bis zur Höhe des Mindesteigenbeitrages (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 SGB II); jeweils zitiert nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung (siehe [www.bmgs.bund.de](http://www.bmgs.bund.de)).

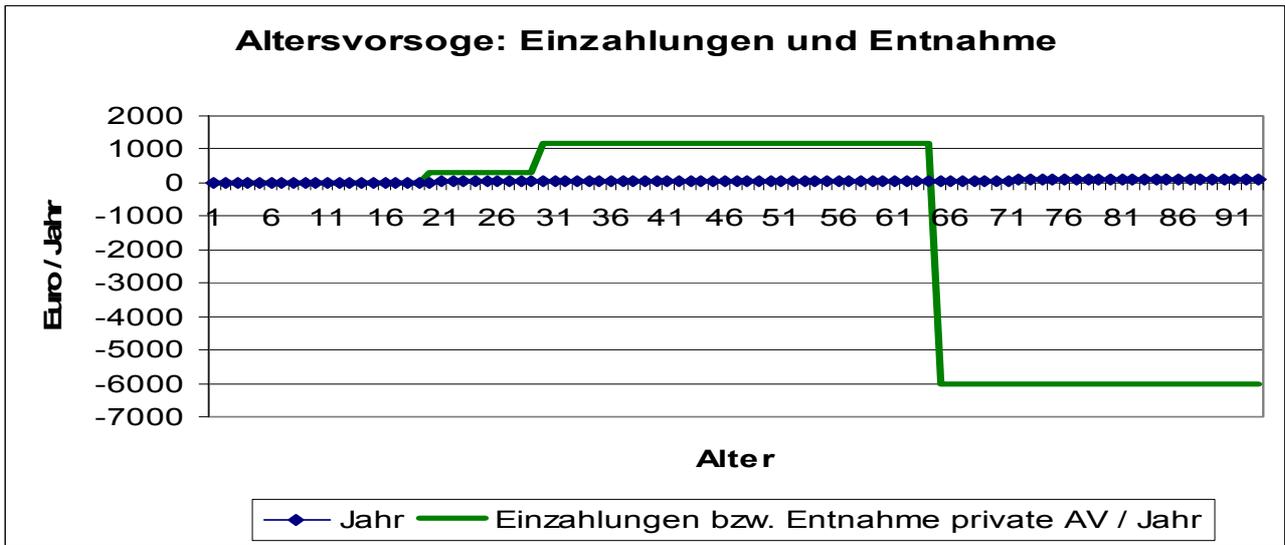
Ob dieses entsprechend auf die **Basis-Rente** anwendbar ist, ist noch unklar. Zwar wird durch den Gesetzesentwurf das jeweils gebildete Kapital geschützt bzw. kann vor Pfändung durch eine Vertragsumwandlung geschützt werden. Weitere Beiträge in der Folgezeit werden aber bei der Pfändung nicht ausdrücklich berücksichtigt.

## **B.II Auswirkungen der Ungleichbehandlung**

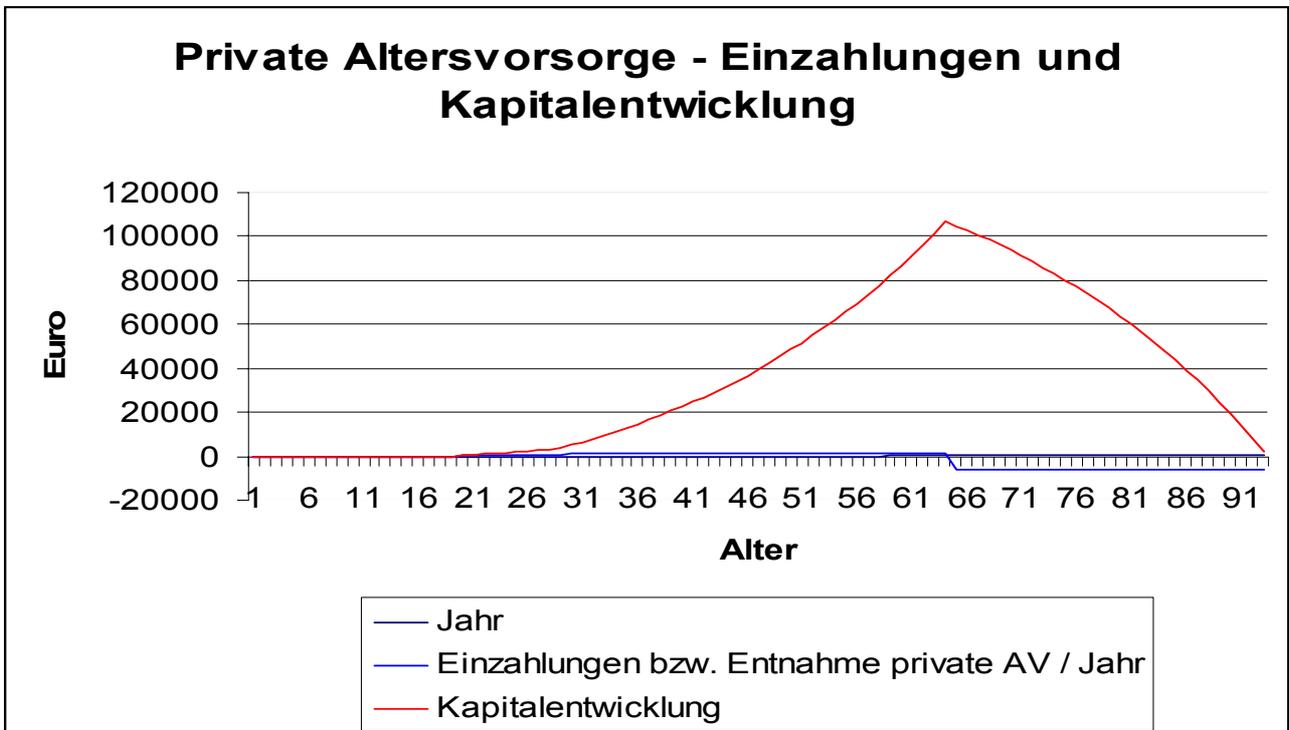
Im Folgenden Beispiel sollen die Folgen einer Aussetzung der Einzahlungen in eine private Altersvorsorge von 10 Jahren kurz schematisch verdeutlicht werden.

### **B.II.a Der Idealfall**

In dem hier skizzierten Idealfall baut eine Person ab dem 21. Lebensjahr eine private Altersvorsorge auf, erst mit 25 € pro Monat (300 € p.a.), dann ab dem 30 Lj. mit 100 € pro Monat (1.200 € p.a.). Ab dem 65. Lj. kann er bei einer durchgehenden Nettoverzinsung von 4 % p.a. nach Kosten eine Rente von 500 € pro Monat bzw. 6000 € p.a. erhalten, berechnet bis zum 93. Lj. Die staatliche Förderung ist in den Beiträgen bereits erhalten.

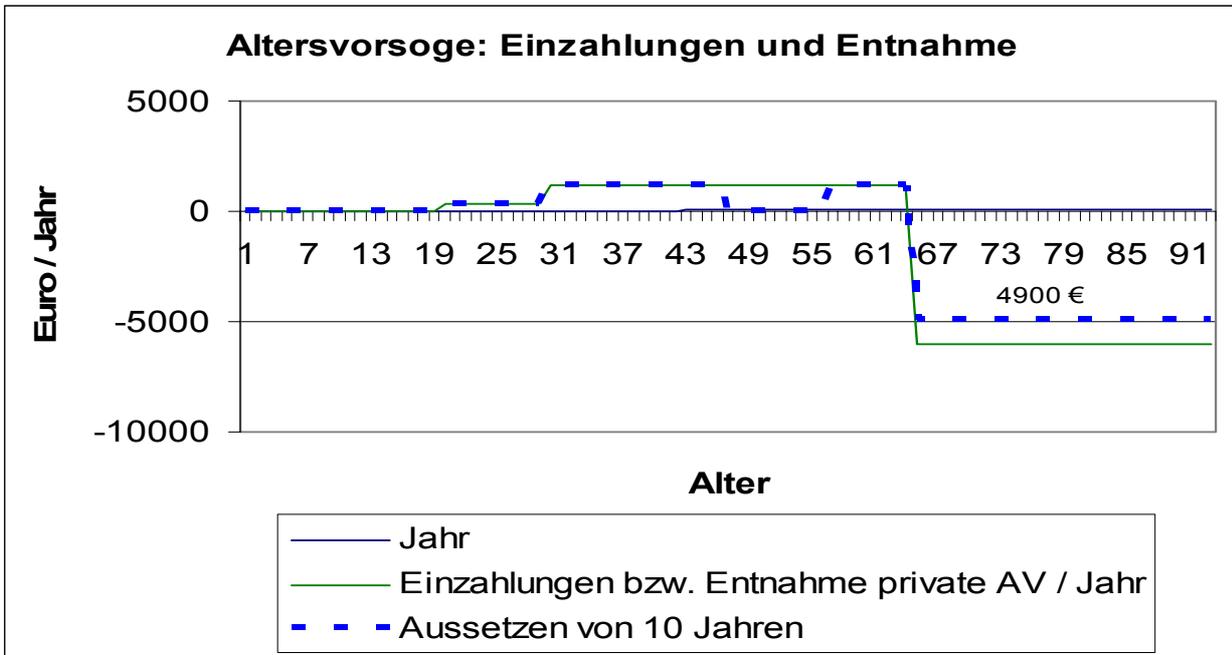


Die Berechnung erfolgt schematisch über einen Entnahmeplan bis zum 93. Lebensjahr mit identischer Verzinsung des Restguthabens. Auf eine Simulation einer Rentenversicherung wird verzichtet, weil es lediglich darum geht, die Auswirkungen, die durch das Aussetzen der Altersvorsorge in der Ansparphase entstehen, darzustellen. Der Aufbau und die Entnahme gestalten sich im Idealfall folgendermaßen:

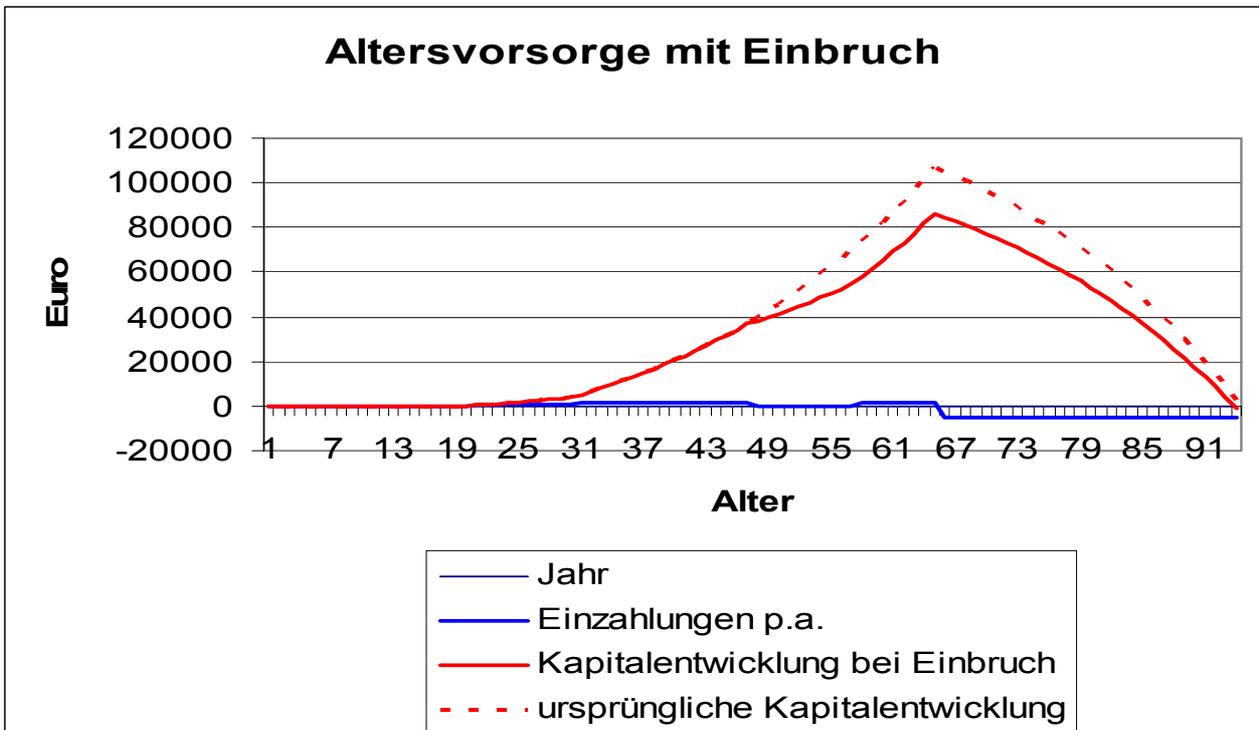


## B.II.b Aussetzung mit der Zahlungen über 10 Jahre

Bei einer Lohnpfändung und anschließendem Aussetzen von 10 Jahren (zwischen dem 47. und 56. Lebensjahr) reduziert sich der Kapitalaufbau deutlich. Zusätzliche Kosten des Anbieters für die Betragsfreistellung wurden dabei nicht berücksichtigt:



Entsprechend geringer fällt auch der Kapitalaufbau aus:



Die private Rente wird sich dadurch voraussichtlich um ca. 20 % reduzieren. Der **Verlust** ist weitaus höher als die unterbliebenen Einzahlungen, weil die staatliche Förderung für diesen Zeitraum und Zinsansprüche durch den niedrigeren Kapitalaufbau verloren gehen.

Soweit der Staat den Aufbau einer privaten Altersvorsorge fördert, sollte unabhängig vom Durchführungsweg der Aufbau der Altersvorsorge **während der gesamten Laufzeit geschützt** sein. Wie bei der gesetzlichen Rente ist die Existenzsicherung im Alter der Befriedigung der Gläubiger im Rahmen der Existenzsicherung vorzuziehen.

Aus heutiger Sicht ist es schwierig zu schätzen, ob die private und gesetzliche Rente im Alter ausreichen wird, weil dieses von vielen persönlichen Faktoren in der Zukunft (Einkommensentwicklung, Arbeitslosigkeit etc.) abhängt. Die **Fördergrenzen dienen als Orientierung**. Auch der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt dieses als Maßgabe. Wichtig ist es, die regelmäßigen Einzahlungen in eine vom Staat geförderte private Altersvorsorge zu gewährleisten. Dieses ergibt sich schon aus dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes. Daraus lässt sich ableiten, dass der Zugang zur staatlich geförderten Altersvorsorge den Bürgern im Rahmen des Art. 3 GG gleichermaßen kontinuierlich möglich sein muss.

Nach **Auskunft des Bundesjustizministeriums** wurden zukünftige Beiträge in eine private Altersvorsorge zumindest bei der Basis-Rente bisher nicht mit in die Überlegungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf mit einbezogen.

Bei der staatlich geförderten Altersvorsorge ergibt sich der Schutz lediglich aus der Interpretation der Gesetze, ohne dass dieser ausdrücklich gesetzlich geregelt wird. Durch die oben geschilderte geplante Neuregelung des Pfändungsschutzes der Altersvorsorge besteht die Gefahr, dass dieses in Zukunft als Argument benutzt werden, der Gesetzgeber habe bewusst darauf verzichtet und eine fehlende Erwähnung in §§ 850 ff. ZPO lasse daher den Schluss zu, dass Beitragszahlungen in die private Altersvorsorge, soweit sie nicht ausdrücklich erwähnt werden, nicht zu einer Erhöhung bzw. Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen berechtigen.

## C Fazit

Der Grundsatz muss sein, dass der Aufbau und Erhalt einer zur Existenzsicherung erforderliche Rente Vorrang vor den Interessen von Gläubigern hat. Unabhängig des Durchführungsweges sollte daher die kontinuierliche Einzahlung in die Altersvorsorge ermöglicht werden, die eine Rente in Höhe der jeweiligen Pfändungsfreigrenzen in Aussicht stellt. Dieses ist schon deshalb geboten, weil staatliche Förderungen der privaten und betrieblichen Altersvorsorge in der Regel nicht nachholbar sind und der Staat regelmäßige Zahlungen von den Bürgern erwartet.

Aus oben genannten Gründen ist es daher wichtig, ausdrücklich im Gesetz festzuhalten, dass staatlich geförderte Beiträge für die eigene Altersvorsorge bei einer Pfändung geschützt sind und bei der Pfändung entsprechend berücksichtigt werden, unabhängig von dem Durchführungsweg. Dieses betrifft insbesondere die Basis-Rente, bei der diese Frage bisher auch vom Bundesjustizministerium noch nicht problematisiert worden ist und daher keine rechtliche Position besteht.

Bei fehlender gesetzlicher Klarstellung besteht bei der privaten und betrieblichen Altersvorsorge die Gefahr, dass eine entsprechende Anerkennung von Beitragszahlungen im Rahmen einer Lohnpfändung in Frage gestellt wird und sich der Rückgriff auf die Einzahlungen und Auszahlungen der verschiedenen Durchführungswege unterschiedlich entwickelt, ohne dass es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

**Für die Praxis** bedeutet das, dass bei drohender Lohnpfändung darauf geachtet werden sollte, dass die eingezahlten Beiträge in die private oder betriebliche Altersvorsorge weiterhin eingezahlt werden und die privaten Altersvorsorgeaufwendungen bei den Pfändungsfreigrenzen mit Bezug auf das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung gesondert berücksichtigt werden. Zudem sollte geprüft werden, ob die privaten Altersvorsorgeverträge umgestellt werden müssen, um die private Altersvorsorge für die Auszahlungsphase zu erhalten; z.B. durch rechtzeitige vollständige unwiderrufliche Verrentung des angesammelten Kapitals. Bei der Basis-Rente ist die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

In der Altersvorsorgeberatung sollten die Kunden vor Abschluss auf die bestehenden Unterschiede der verschiedenen Durchführungswege hingewiesen werden. Bei dem Zugriff der Gläubiger auf Altersvorsorgevermögen geht es um drei verschiedene Ebenen:

